



Luckenwalde, 11. Juni 2020

Stellungnahme der Kreisverwaltung Teltow-Fläming zum Antrag Nr. 6-4190/20-KT der CDU/BV/FDP/VUB-Kreistagsfraktion zu Kommunen in Zeiten von Corona unterstützen – Stundungen der Kreisumlage ermöglichen

Die Corona-Epidemie bedeutet für den gesamten Landkreis eine sehr große Herausforderung. Und selbstverständlich möchte der Landkreis die Kommunen in dieser besonderen Zeit solidarisch unterstützen.

Unabhängig von der Frage, ob sich angesichts der Zusagen von Bund und Land (Stichwort: kommunale Rettungsschirme) überhaupt nachhaltige Engpässe durch Stundungen von Gewerbesteuern und geringere Steuereinnahmen in der Einkommens- und Umsatzsteuer auftun, ist der Landkreis allerdings hinsichtlich der Gestaltungsmöglichkeiten der Kreisumlagezahlungen in ein rechtliches Korsett gebunden.

Maßgeblich ist das Gesetz über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz - BbgFAG), das in § 18 BbgFAG Regelungen zur Kreisumlage enthält und sich u.a. Systematiken der Abgabenordnung bedient.

Weiterhin hat sich der Landkreis eine eigene Dienstanweisung (DA 33/2002) zum Umgang mit Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Kreises Teltow-Fläming gegeben, die ebenfalls zu beachten ist. Nach § 222 Abgabenordnung (AO) „ist demnach eine Stundung nur zu gewähren, wenn die sofortige Zahlung einer Umlage mit unzumutbaren Härten für den Umlageschuldner verbunden wäre“.

Die unzumutbare Härte wäre anzunehmen, wenn der Gemeinde die erforderlichen Mittel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht zur Verfügung stehen. Anzeichen dafür sind gegeben, wenn trotz Ausnutzung aller Spar- und Deckungsmöglichkeiten keine Mittel zur Erfüllung der Aufgaben mehr vorhanden sind und das Gebot des Haushaltsausgleiches (§ 63 Abs. 4 BbgKVerf) gefährdet ist.

Nach § 234 Abs. 2 AO kann auf die Zinsen ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. Vom Bundesministerium der Finanzen wurde mit Schreiben vom 19. März 2020 („Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus“) dazu angehalten, den Geschädigten durch steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegenzukommen. Die Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Es sind keine strengen Anforderungen bei der Nachprüfung der

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.

Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Voraussetzungen für Stundungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden.

Demnach wäre eine zinslose Stundung im Sinne des Bundesministeriums der Finanzen.

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass der Intention des Antrags zur Stundung zwar grundsätzlich stattgegeben werden kann, eine Stundung damit – sogar zu einem höheren Prozentsatz als zu einem Drittel – gewährt werden kann, aber dennoch eine Einzelfallprüfung weiterhin erforderlich ist. Eine – vielleicht im Antrag gar nicht intendierte – pauschale Stundungsregel ist aus den o.a. Gründen nicht möglich.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Vorgaben, nach denen ein finanzieller Engpass festgestellt werden soll, teilweise unbestimmt sind und sich ggf. als nicht unproblematisch in der Anwendung herausstellen könnten.

So kann der Kassenkreditrahmen jederzeit durch einen Beschluss der Vertretung erhöht werden.

Der Kreistagsbeschluss sollte sich daher lediglich auf die zinslose Stundung beziehen.

Wenn der Kreistag dies wünscht, könnte der Zeitraum zu einem späteren Zeitpunkt auch per Beschluss verlängert werden.

Dem Kreistag wird daher folgender Beschlussvorschlag empfohlen:

Sofern eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde nachweislich in Folge der Pandemie in Zahlungsschwierigkeiten gerät und einen Antrag auf Stundung der Kreisumlage stellt, welchem entsprochen werden kann, erfolgt die Stundung bis zum 31.12.2020.


Wehlan